

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Lehrverhältnis, §§ 276, 249

Leitsätze:

K e i n e

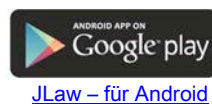
Aktenzeichen: 3 AZR 421/78

Urteil des BAG vom 10. Mai 1979

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 AZR 421/78

7 Sa 1497/77 Hamm

Verkündet am
10. Mai 1979

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Jahnz für Recht erkannt:

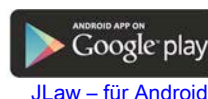
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7. März 1978 - 7 Sa 1497/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 15. April 1958 geborene Kläger trat am 1. September 1975 bei der Beklagten die Lehre eines Kraftfahrzeugmechanikers an. Die Ausbildung sollte bis zum 31. August 1978 dauern. Mit Schreiben vom 15. Juli 1976 kündigte die Beklagte das Ausbildungsverhältnis fristlos mit der Begründung, der Kläger sei lernunwillig und seine Leistungen seien deshalb unzureichend.

Am 1. Oktober 1976 hat der Kläger eine neue Lehrstelle als Kraftfahrzeugmechaniker bei der Firma R M in H angetreten. Der Ausbildungsvertrag sah als ursprünglichen Endtermin den 31. November 1978 vor; im Februar 1977 wurde er einverständlich dahin geändert, daß die Ausbildung erst am 31. September 1979 enden sollte. Der neue Ausbilder war der Ansicht, daß er die zehnmonatige Ausbildung des Klägers bei der Beklagten nicht anrechnen könne, weil der Kläger keine dementsprechend hinreichenden Kenntnisse besitze.

Gegen die Kündigung der Beklagten hat sich der Kläger zunächst mit einer Kündigungsschutzklage gewehrt, nach Eintritt in das neue Lehrverhältnis aber den Anspruch auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung nicht weiter verfolgt; statt dessen hat er die Klage geändert und mit Schriftsatz vom 7. März 1977 Schadenersatzansprüche erhoben. Er hat geltend gemacht, durch die Nichtanrechnung der bei der Beklagten verbrachten zehnmonatigen Ausbildungszeit könne er erst entsprechend später in seinem Beruf tätig werden. Den ihm für diese Zeit entgangenen Gesellenlohn müsse ihm die Beklagte ersetzen, weil die Nichtanrechnung darauf beruhe, daß ihn die Beklagte nicht ordnungsgemäß ausgebildet habe.

Der Kläger hat seinen Schaden mit insgesamt 11.511,79 DM beziffert. Er hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 11.511,79 DM nebst 4 % Zinsen seit Zustellung zu zahlen,
2. hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte dem Kläger zum Ersatz für allen aus der Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses um ein Jahr entstehenden Schaden verpflichtet ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet, der Kläger habe seine mangelhaften Kenntnisse und Fertigkeiten selbst zu verantworten, weil er lernunwillig gewesen sei.

In den beiden Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen. Mit der Revision verfolgt er seine Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Rechtlich zutreffend und von der Revision nicht weiter beanstandet ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß die Beklagte den von dem Kläger verfolgten Ausbildungsschaden nur dadurch zu ersetzen braucht, wenn sie ihre vertraglichen Ausbildungspflichten schuldhaft verletzt und dies den vom Kläger geltend gemachten Schaden verursacht hat.

II. In tatsächlicher Beziehung hat das Landesarbeitsgericht auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme angenommen, der Kläger sei bei der Beklagten sachgerecht ausgebildet worden. Soweit die Beklagte dabei den für das Berufsbild des Kraftfahrzeugmechanikers geltenden Ausbildungsplan nicht in allem eingehalten habe, sei nicht festzustellen, daß das die Güte der Ausbildung beeinträchtigt und den vom Kläger verfolgten Schaden verursacht habe.

Diese tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts greift die Revision ohne Erfolg an.

1. Soweit die Revision rügt, die Beweisaufnahme sei für den Kläger so überraschend erfolgt, daß er seinerseits nicht den erforderlichen Beweis habe erbringen können, reicht das für eine begründete Rüge nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO nicht aus. Solche Rügen müssen angeben, an welchem Beweiserbieten der Kläger behindert war und was die ins Auge gefaßten Beweisangebote hätten beweisen können. Ohne eine solche Darlegung ist nicht gewährleistet, daß der Kläger mit Recht rügt, daß er an der Einführung und Beibringung von Tatsachen in den Prozeß durch prozeßwidriges Verhalten des Gerichts behindert war. An einer solchen genügend konkretisierten Prozeßrüge fehlt es.

- 4 -



- 4 -

2. Soweit die Revision das Ergebnis der in der zweiten Instanz durchgeführten Beweisaufnahme anders beurteilt als das Landesarbeitsgericht, kommt es darauf deshalb nicht an, weil das Revisionsgericht an die Beweiswürdigung der Tatsacheninstanz solange gebunden ist, wie dagegen keine begründeten Revisionsrügen erhoben sind (§ 561 Abs. 2 ZPO).

III. Fehl geht auch die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe die Beweislast verkannt.

Die Revision meint, da die Beklagte den vorgeschriebenen Ausbildungsplan bei der Ausbildung des Klägers nicht eingehalten habe, spreche eine Vermutung oder ein Beweis des ersten Anscheins dafür, daß dies schuldhaft war und einen Ausbildungsschaden verursacht habe.

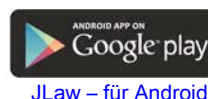
Diese Ansicht ist nicht richtig. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift und keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, daß bei nicht genauer Einhaltung von Ausbildungsplänen ein Ausbildungsschaden zu vermuten sei. Es läßt sich nur der Erfahrungssatz aufstellen, daß die Nichtbeachtung von Ausbildungsplänen nicht selten Ausbildungsschäden zur Folge hat.

Im vorliegenden Fall hat das Landesarbeitsgericht mit in Betracht gezogen, daß die Nichtbeachtung von Ausbildungsplänen ausbildungsschädlich sein kann. Es hat aber erkennbar angenommen, die nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme tatsächlich durchgeführte Ausbildung sei recht ordentlich, gründlich und zweckmäßig gewesen; es hat nichts festgestellt, was dem Kläger an ordnungsgemäßer Ausbildung entgangen sein könnte, wenn nach dem Plan verfahren worden wäre. Solange der Kläger nicht selbst darlegte, was ihm bei aller sonst ordentlichen Ausbildung dennoch an wesentlicher Ausbildung entging, wenn nach Plan verfahren worden wäre, handelt das Landesarbeitsgericht im Rahmen des ihm im Rahmen von § 286 ZPO zustehenden Beurteilungsspielraums, wenn es als nicht bewiesen ansah, daß die Beklagte den vom Kläger verfolgten Ausbildungsschaden verursacht habe.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

IV. Nach allem ist das Urteil des Landesarbeitsgericht aufrecht
zuerhalten und die Revision des Klägers muß daher als unbegründet
zurückgewiesen werden.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Martin

Jahnz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)